

Anhang

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes</p> <p><u>Geltungsbereich</u></p> <p>§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien).</p>	<p>LS 550.1 Polizeigesetz (PoIG) (Änderung vom)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der Kommission vom (...),</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes</p> <p><u>Geltungsbereich</u></p> <p>§ 2 Abs. 1 unverändert.</p>	

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>² Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur § 32 g sowie die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des GOG.</p>	<p>² Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur § 32 g, § 54^{bis} sowie die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des GOG.</p>	<p>§ 54^{bis} E-PolIG betrifft den Datenaustausch im gesamten polizeilichen Tätigkeitsbereich, d.h. auch bei der Erfüllung gerichtspolizeilicher Aufgaben, weshalb er in die Aufzählung von Abs. 2 aufzunehmen ist.</p>
<p>³ Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten nur die Bestimmungen des 9. Abschnitts dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 unverändert.</p>	
<p>F. Überwachungsmaßnahmen</p>	<p>F. Überwachungsmaßnahmen</p>	
<p><i>Polizeiliche Observation</i></p>	<p><i>Polizeiliche Observation</i></p>	
<p>§ 32. ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Polizei Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Art. 179^{quater} StGB offen oder verdeckt beobachten.</p>	<p>§ 32 Abs. 1 und 2 unverändert.</p>	
<p>² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier kann eine polizeiliche Observation mittels technischer Überwachungsgeräte anordnen, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.</p>		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p><u>2bis Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten kann die Polizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standortes von Personen oder Sachen i.S.v. Abs. 2 dieser Bestimmung einsetzen. Für den Einsatz und das Genehmigungsverfahren ist Art. 281 StPO sinngemäss anwendbar. An die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt das Polizeikommando.</u></p>	<p>Unter technische Überwachungsgeräte i.S.v. § 32 Abs. 2 fallen nicht nur Ton- und Bildaufnahmegeräte, sondern auch Ortungsgeräte wie GPS- und Peilsender. Da das Bundesgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung (BGE 1C_181/2019, E. 17.5.2) für den Einsatz von GPS-Ortungsgeräten im Rahmen polizeilicher Observationen mindestens dieselben verfahrensrechtlichen Garantien verlangt, wie bei der GPS-Überwachung gemäss der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0], braucht es eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Mit dem Verweis auf Art. 281 StPO, der wiederum auf Art. 269 - 279 StPO verweist, ist klargestellt, dass solche Geräte nur eingesetzt werden dürfen, wenn dies zur Verhinderung oder Entdeckung einer Katalogtat (z.B. Menschenhandel, Freiheitsberaubung und Entführung, Beteiligung an kriminellen und terroristischen Organisationen) erforderlich ist, deren Schwere eine solche Überwachung rechtfertigt.</p>
<p>³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung in jedem Fall der Genehmigung durch das Polizeikommando.</p>	<p>§ 32 Abs. 3 unverändert.</p>	
<p>⁴ Für die Mitteilung einer Massnahme nach Abs. 2 durch die Polizei an die von einer Observation direkt betroffene Person gilt Art. 283 StPO sinngemäss.</p>	<p>⁴ Für die Mitteilung einer Massnahme nach Abs. 2 durch die Polizei an die von einer Observation direkt betroffene Person gilt Art. 283 StPO sinngemäss. <u>Die Mitteilung einer Massnahme nach Abs. 2^{bis} richtet sich sinngemäss nach Art. 279 StPO.</u></p>	<p>Betreffend die Mitteilung einer Observation mittels technischer Überwachungsgeräte soll die StPO analog zur Anwendung kommen. Im polizeirechtlichen Bereich erfolgt die Mitteilung damit nach Abschluss der Vorermittlungen, sobald es unter Berücksichtigung des Ermittlungszwecks (d.h. insbesondere, ohne Verdächtige zu warnen), möglich ist. Konkretisiert sich aufgrund der Vorermittlungen ein Deliktsverdacht, kommt die StPO direkt und nicht mehr analog zur Anwendung.</p> <p>Die Aufbewahrungsdauer der Überwachungsdaten richtet sich nach § 53 Abs. 2 PolG.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><i>Audio- und Videoüberwachung</i></p>	<p><i>Audio- und Videoüberwachung</i></p> <p><u>d. Nutzung von Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs</u></p> <p><u>§ 32 c^{bis}.¹ Die Nutzung der Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs für das Verkehrsmanagement, zur Ereignisbewältigung bei Verkehrsunfällen sowie zur Verbesserung der Strasseninfrastruktur und der Verkehrssicherheit erfolgt in einer Weise, dass Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder nicht identifiziert werden können.</u></p> <p><u>² Ist die Nutzung der Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs zur Fahndung nach Personen oder Sachen, zur Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen oder zur Beweissicherung bei Verkehrsunfällen erforderlich und stehen keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung, darf die Polizei sie in einer Weise auswerten, dass Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder identifiziert werden können.</u></p> <p><u>³ Zu den Zwecken nach Abs. 2 kann die Polizei zudem Daten von Verkehrsmanagement- und -überwachungssystemen der Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie des kantonalen Tiefbauamtes, des Bundesamtes für</u></p>	<p>Voraussetzung für den Betrieb eines wirksamen Verkehrsmanagements ist eine aktuelle und umfassende Datenlage zur Verkehrssituation, weshalb die Kantonspolizei die Bilder aus dem Verkehrsmanagement- und -überwachungssystem des Bundesamtes für Strassen ASTRA in ihrer Funktion als regionale Verkehrsleitzentrale des Bundes nutzt.</p> <p>§ 32 c^{bis} E-PolG ermöglicht die Ergänzung des auf Nationalstrassen beschränkten Systems des ASTRA mit Kameras, welche den Verkehrsfluss auf kantonalen Strassen erfassen und erlaubt eine analoge Verwendung der daraus gewonnenen Bilder.</p> <p>Abs. 2 erlaubt es der Polizei unter einschränkenden Voraussetzungen, die Aufzeichnungen gemäss § 32 a Abs. 1 PolG zu bestimmten, genau abgegrenzten Zwecken in einer höheren Qualität, welche die Identifizierung von Personen, Fahrzeugen und Kontrollschildern ermöglicht, zu verarbeiten.</p> <p>Durch das Verkehrsmanagement- und -überwachungssystem des ASTRA werden an wichtigen Verkehrspunkten und in bestimmten Abständen Videoaufnahmen auf Nationalstrassen erstellt. Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ist bereit, den Polizeikorps den Zugriff auf die Aufzeichnungen des Video- und Bildspeichersystems des ASTRA gestützt auf kantonales Recht zu gewähren, da eine</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p><u>Strassen (ASTRA) und des für das Zollwesen und die Grenzsicherheit zuständigen Bundesamtes beziehen.</u></p>	<p>Regelung im Bundesrecht nicht vorgesehen ist. Abs. 3 schafft die nötige gesetzliche Grundlage.</p>
	<p><u>⁴ Die Polizei regelt die Zugriffsberechtigungen und die technische Umsetzung der Datenauswertung. Sie führt ein Verzeichnis der stationären Videoüberwachungsanlagen.</u></p>	<p>Abs. 4 trägt dem datenschutzrechtlichen Anliegen der Sicherstellung des korrekten Umgangs mit den Daten der Verkehrsmanagement- und -überwachungssysteme Rechnung. Analog zu § 15 Abs. 3 der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005 [POLIS-Verordnung; LS 551.103] ist eine Regelung auf der Stufe einer internen Weisung vorzusehen.</p>
	<p><u>⁵ Die Löschung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 53 Abs. 2.</u></p>	
	<p><u><i>Automatisierte Fahndungssysteme und Fahrtenkontrollsysteme im Strassenverkehr</i></u></p>	
	<p><u>§ 32 c^{ter}. ¹ Die Polizei kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen und zur Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen Fahrzeuge sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert optisch erfassen und die Kontrollschilder von Fahrzeugen auslesen.</u></p>	<p>Mit Hilfe von Systemen für die automatische Erkennung von Kontrollschildern (License Plate Recognition- oder kurz LPR-Systeme) wie das automatisierte Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem (AFV) lassen sich in lokalen Datenbanken und im RIPOL, SIS oder ASF (Automated Search Facility von Interpol) erfasste Fahrzeuge automatisch erkennen. Im Falle einer Übereinstimmung meldet das System einen Treffer ("Hit"), sodass weitere Massnahmen eingeleitet werden können (Fahrzeug- und Identitätskontrolle der Insassen oder Standortmeldung an die Einsatzzentrale).</p> <p>Da mit der Verwendung eines AFV-Systems ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) verbunden ist, muss dessen Verwendungszweck hinreichend bestimmt sein. § 32 c^{ter} E-PolG erlaubt den Einsatz von AFV-Systemen insbesondere zu Fahndungszwecken und zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, wobei zu letzterem auch das Fahren trotz Führerausweisentzug zählt (vgl. Art. 95</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Abs. 1 lit. b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]).
	<p><u>² Zu den Zwecken nach Abs. 1 kann die Polizei Daten von automatisierten Fahndungssystemen im Strassenverkehr sowie von Verkehrsmanagement- und -überwachungssystemen der Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie des kantonalen Tiefbauamtes, des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und des für das Zollwesen und die Grenzsicherheit zuständigen Bundesamtes beziehen.</u></p>	Die Bestimmung ermöglicht es der Polizei, auch die in Abs. 2 genannten Daten zu beziehen, um sie analog den Daten des eigenen AFV-Systems zu nutzen.
	<p><u>³ Sie kann die Daten analysieren, zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen und automatisiert mit Ausschreibungen zu Fahrzeugkennzeichen aus RIPOL, SIS und ASF sowie mit polizeilichen Fahndungsaufträgen abgleichen.</u></p>	Bei Vorermittlungen kann der Einsatz von AFV-Systemen zur Erstellung von Bewegungsprofilen namentlich in den Bereichen der grenzüberschreitenden Serien- und der organisierten Kriminalität, des Extremismus und des Terrorismus wertvolle Erkenntnisse liefern und dürfte als ressourcenschonende Ergänzung oder Alternative zu polizeirechtlichen Observationen zu einer Zunahme der Fahndungs- und Ermittlungserfolge beitragen.
	<p><u>⁴ Sie kann die Daten ferner automatisiert mit Daten des Strassenverkehrsamtes und weiterer Verkehrszulassungsstellen zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist abgleichen. Die genannten Behörden stellen der Polizei die dafür notwendigen Daten automatisiert zur Verfügung.</u></p>	AFV-Systeme haben sich im Kanton Zürich bereits in der Vergangenheit als wirkungsvolles Mittel zur Kontrolle von Verstössen gegen Entzüge der Fahrberechtigung bewährt. Eine 2019 in Kraft getretene Änderung des Strassenverkehrsgesetzes hatte zur Folge, dass der dafür nötige Datenabgleich über das Fahrberechtigungsregister des Bundes nicht mehr möglich war. Mit § 32 c ^{ter} Abs. 4 i.V.m. § 54 ^{bis} E-PolG soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche es erlaubt, die Daten der kantonalen Systeme zum Abgleich im Abrufverfahren zu nutzen. Damit sollen AFV-Anlagen künftig wieder zur Durchsetzung von Fahrberechtigungsentzügen bzw. zur Kontrolle entsprechender Verstösse und schliesslich zur Verbesserung der

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Verkehrssicherheit eingesetzt werden können.
	<p><u>⁵ Der Regierungsrat regelt die technische Umsetzung der Weitergabe der Daten an andere Behörden sowie zeitliche Beschränkungen, die Dokumentierung und die Kontrolle des Einsatzes automatisierter Fahndungssysteme und Fahrtenkontrollsysteme im Strassenverkehr.</u></p> <p><u>⁶ Die Löschung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 53 Abs. 2.</u></p> <p><i>Informationsbeschaffung im virtuellen Raum</i></p> <p><u>§ 32 f. ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit besonderen Informatikprogrammen in Bereichen des Internets und anderer Netzwerke, die nicht Zutrittsgeschützt sind, Informationen beschaffen.</u></p> <p><u>² Das Polizeikommando kann mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts zur Erkennung und Abwehr folgender Gefahren und Straftaten den Einsatz von besonderen Informatikprogrammen zur Feststellung verdächtiger Inhalte in virtuellen Bereichen, die gegen Zugriff gesichert und einem beschränkten Benutzerkreis zugänglich sind, anordnen:</u></p> <p>a. Amokläufe und Anschläge, b. Hooliganismus und schwere Ausschreitungen.</p>	<p>Der Betrieb eines AFV-Systems setzt ergänzende datenschutzrechtliche Regelungen auf Verordnungsebene voraus. Diese betreffen die Übermittlung der Daten an andere Behörden, die Dauer einer automatisierten Fahrzeugfahndung sowie die Protokollierung und periodische Kontrollen durch eine unabhängige Stelle.</p> <p>Im früheren § 32 f PolG war die Informationsbeschaffung im Internet geregelt. Diese Bestimmung hob das Bundesgericht auf (BGE 1C_653/2012). Mit der neuen Formulierung werden die Vorgaben des Bundesgerichts (Vorbehalt einer richterlichen Genehmigung und nachträgliche Information Betroffener) umgesetzt.</p> <p>Erfahrungsgemäss werden polizeilich bedeutsame Informationen im Internet meist nicht im allgemein zugänglichen Bereich, sondern in geschlossenen Foren bzw. sog. «Closed User Groups» ausgetauscht. Abs. 2 soll deshalb der Polizei die Möglichkeit einräumen, unter ganz bestimmten Bedingungen in den abschliessend aufgezählten Fällen die Verwendung besonderer Informatikprogramme anzuordnen, welche auch Zugriffsbeschränkungen (z. B. Passwortschutz) umgehen können. Es geht vor allem darum, im Rahmen der polizeilichen Präventionstätigkeit gegen die Gefahr sexueller Handlungen mit Kindern und der Kinderpornografie vorzugehen und frühzeitig Informationen über die Vorbereitung von folgenschweren Ausschreitungen und Gewalttaten wie z. B. Amokläufe,</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>c. <u>Aufrufe zu Gewalt, zu schweren Sachbeschädigungen oder zu anderen schweren Rechtsgutverletzungen.</u></p> <p>d. <u>schwere Gewalt- und Sexualdelikte.</u></p> <p>e. <u>schwere Betäubungsmitteldelikte.</u></p> <p>f. <u>Cyberangriffe.</u></p> <p>g. <u>Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen.</u></p> <p>³ <u>Für die Durchführung und Mitteilung der Massnahme nach Abs. 2 sind Art. 274 und Art. 279 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.</u></p> <p>⁴ <u>Die Löschung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 53 Abs. 2.</u></p>	<p>gewalttätiges Verhalten anlässlich von Grossveranstaltungen, Angriffe auf Infrastrukturen wie die Trinkwasser- oder die Stromversorgung sowie allgemein über bevorstehende schwere Rechtsgutverletzungen zu gewinnen, um rechtzeitig die erforderlichen Gegenmassnahmen einleiten zu können.</p> <p>Den Massstab für die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht bildet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach § 10 PolG.</p> <p>Der Verweis auf die StPO trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis ein fliessender Übergang von präventiver (sicherheitspolizeilicher) zu repressiver (gerichtspolizeilicher) Tätigkeit stattfindet.</p>
<p><i>Verdeckte Registrierung</i></p> <p>§ 32 g. Die Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Art. 33 und 34 der Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro ist zulässig.</p>	<p><i>Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle, Ermittlungsanfrage</i></p> <p>§ 32 g. Die Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung, <u>gezielter Kontrolle und Ermittlungsanfrage gemäss</u> der Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro ist zulässig.</p>	<p>Die EU baut das Fahndungssystem SIS aus. Die bestehenden Massnahmen der verdeckten Registrierung («heimliche» Erfassung von Informationen wie Reiseweg, Reiseziel, Begleitpersonen usw. anlässlich von polizeilichen Überprüfungen und deren Übermittlung an den ausschreibenden Schengen-Staat) und der gezielten Kontrolle (Durchsuchung der befragten Person und mitgeführten Sachen) werden ausgebaut. Das neue Instrument der sog. Ermittlungsanfrage (vgl. nArt. 33 Abs. 1 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems vom 8. März 2013 [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]) erlaubt die Befragung der gesuchten Person gemäss einem spezifischen Fragenkatalog, den die Behörde des ausschreibenden Staates im SIS hinterlegt hat. Sie soll vor allem der Bekämpfung von Terrorismus und anderen schweren</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Straftaten dienen. Aufgrund der Polizeihöhe der Kantone bedarf die Umsetzung dieser Fahndungsmassnahme im polizeirechtlichen Anwendungsbereich einer kantonalrechtlichen Grundlage.
	<p><u>Quellenführung</u></p> <p><u>§ 32 h. ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Personen zusammenarbeiten, welche gegen Zusicherung von Vertraulichkeit aus eigenem Antrieb oder im Auftrag der Polizei Informationen liefern.</u></p>	<p>In Deliktsfeldern, in denen es üblicherweise keine Anzeigenerstattungen gibt, werden Ermittlungen der Polizei oft durch Informationen von vertraulichen Quellen initiiert. Die eingesetzten Personen verfügen über besondere Kontakte zu kriminellen Milieus (z.B. in den Bereichen Terrorismus, internationale Geldwäscherei, Menschen- oder Betäubungsmittelhandel) und können den Strafverfolgungsbehörden Insiderinformationen weitergeben. Im Kanton Zürich stützt sich der Umgang mit vertraulichen Informanten auf § 4 PolG. Im Gegensatz zu mehreren anderen Kantonen (u.a. BE, ZG, GR und SZ) enthält das PolG aber bisher keine ausdrückliche Regelung für die Quellenführung. Angesichts der Bedeutung dieses Instituts und im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird diese nun ausdrücklich geschaffen.</p> <p>Vertrauliche Quellen werden grundsätzlich nicht aktiv rekrutiert. Als Quellen infrage kommende Personen werden in angemessener Weise durchleuchtet, insbesondere wird geprüft, ob sie polizeilich gesucht werden oder in einem Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren stehen.</p>
	<p><u>²Die Polizei kann vertrauliche Quellen entschädigen und belohnen.</u></p>	<p>Die Handhabung der Entschädigung und Belohnung von Quellen erfolgt restriktiv.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>K. Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung</p>	<p>K. Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung</p>	
<p><i>Polizeiliche Berichte zur Person</i></p>	<p><i>Polizeiliche Berichte zur Person <u>und Personensicherheitsprüfungen</u></i></p>	
<p>§ 43. ¹ Auf <u>Gesuch</u> der zuständigen zivilen und militärischen Stellen erstellt die Polizei Berichte zur Person, wenn</p>	<p>§ 43. ¹ Auf Gesuch der zuständigen zivilen und militärischen Stellen <u>kann die Polizei eine Person auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben</u>, wenn</p>	<p>§ 43 Abs. 1 lit a PolG verweist auf spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen. Solche fehlen derzeit in Bereichen, in denen ein starkes Bedürfnis nach einer fundierten und u.U. regelmässigen Überprüfung auf Sicherheitsrisiken besteht. Als Beispiele lassen sich Mitarbeitende externer Dienstleister und Dienstleisterinnen (z.B. im IT-Bereich sowie im Bereich von Sicherheitsdienstleistungen, namentlich im Strafvollzug), Personal mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb kantonalen Infrastruktur (PJZ), oder Angestellte der kantonalen und kommunalen Verwaltung (z.B. Mitarbeitende der Polizeikorps im Kanton Zürich) anführen.</p> <p>Ist dies gewünscht bzw. vorgeschrieben (beispielsweise bei der Überprüfung von Personen mit Zutritt zum Sicherheitsbereich des Flughafens seit Anfang 2022 (vgl. Art. 108c des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 [LFG; SR 748.0]), kann die Polizei zudem Empfehlungen abgeben. Letzteres war gestützt auf die bisherige Regelung von § 43 Abs. 4 PolG nicht möglich.</p>
<p>a. das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder</p>	<p>§ 43 Abs. 1 lit. a unverändert.</p>	
<p>b. die Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann.</p>	<p>b. die Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann <u>oder</u></p>	
	<p><u>c. die Person eine sicherheitsrelevante Funktion für die öffentliche Verwaltung oder für mit öffentlichen Aufgaben betraute Private ausübt oder ausüben soll und die</u></p>	<p>Mit lit. c und d soll eine solide Grundlage zur Überprüfung von Mitarbeitenden anderer Verwaltungsstellen und externer Dienstleisterinnen und Dienstleistern geschaffen werden. Vorausgesetzt wird ein entsprechendes Gesuch der zuständigen</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p><u>Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist.</u></p> <p><u>d. die Person Zugang hat zu nichtöffentlichen Räumlichkeiten oder Informationen der öffentlichen Verwaltung und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist.</u></p>	<p>Stelle, das sich zum Zweck des angeforderten Berichts äussert, damit ersichtlich ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überprüfung erfüllt sind. Die Überprüfung muss zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich sein. Damit wird klargestellt, dass Sicherheitsüberprüfungen nicht flächendeckend durchgeführt werden können, sondern nur dort, wo es aufgrund besonderer Umstände verhältnismässig erscheint.</p> <p>In Bezug auf die Information der zu überprüfenden Personen ist auf § 12 IDG hinzuweisen, der öffentliche Organe verpflichtet, Betroffene über die Beschaffung von Personendaten zu informieren.</p> <p>In Bewerbungsverfahren ist zusätzlich § 11 a Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) zu berücksichtigen, der die Einholung von Referenzen, Leumundsberichten, Sicherheitsüberprüfungen und anderen Eignungsabklärungen nur mit Einwilligung der Bewerbenden erlaubt.</p>
<p>² Das Gesuch beinhaltet den Zweck des Berichts, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen.</p>	<p><i>Abs. 2 unverändert.</i></p>	
<p>³ Die Polizei tätigt Erhebungen bei Amtsstellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.</p>	<p>³ Die Polizei tätigt Erhebungen bei Amtsstellen, <u>öffentlich zugänglichen Quellen</u> und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.</p>	<p>Die Polizei kann bei ihren Abklärungen Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen (namentlich aus dem Internet) berücksichtigen.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>⁴ Die Berichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen, hingegen keine Wertungen und Meinungsäusserungen.</p>	<p>⁴ Die Berichte müssen sachlich sein. <u>Meinungsäusserungen sind als solche zu kennzeichnen.</u></p> <p>⁵ <u>Die Polizei kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für die Überprüfung einer Person und die Erstellung eines Berichts Kostenersatz verlangen.</u></p> <p><u>Präventive Ausschreibung schutzbedürftiger Personen</u></p> <p><u>§ 44 a. Die Polizei ist zuständig zum Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862¹, wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 lit. d und e dieser Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.</u></p>	<p>Benötigt die ersuchende Stelle nicht nur einen Bericht, der sich auf Wahrnehmungen und Feststellungen beschränkt, sondern eine auf polizeilicher Expertise beruhende Beurteilung, soll eine entsprechende Einschätzung vorgenommen und eine Empfehlung abgegeben werden können.</p> <p>Die Auffangnorm von § 4 der Gebührenverordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 [LS 682] bietet für sich allein aufgrund ihrer unbestimmten Formulierung keine solide Grundlage für die Verrechnung des Aufwands.</p> <p>Das bisherige EU-Recht sah vor, dass schutzbedürftige Personen erst dann im SIS II ausgeschrieben werden können, wenn sie vermisst werden. Mit Art. 32 der Verordnung (EU) 2018/1862 «SIS Polizei» wurde die Möglichkeit eingeführt, Personen, die zu ihrem eigenen Schutz oder zum Zweck der Gefahrenabwehr von einer Auslandsreise abgehalten werden müssen, präventiv im SIS auszuschreiben. Die Bestimmung kann beispielsweise relevant sein, wenn eine Kindesentführung durch einen Elternteil unmittelbar bevorsteht oder wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass Opfer von Zwangsheirat oder Menschenhandel unfreiwillig ins Ausland gebracht werden. Es liegt nahe, die Zuständigkeit zum Erlass des erforderlichen Entscheids der Polizei zu übertragen.</p> <p>Die Ziele und Bedingungen der Ausschreibung sind in Art. 32 und 33 der Verordnung (EU) 2018/1862 näher definiert. Voraussetzung für eine Ausschreibung ist überdies deren Eignung und Erforderlichkeit zur Erreichung des Zwecks (Schutz der</p>

¹ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><i>Datenbearbeitung</i></p> <p>§ 52. ¹ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.</p> <p>² Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.</p> <p>³ Die Kantonspolizei, die kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.</p> <p>⁴ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich</p>	<p><i>Datenbearbeitung</i></p> <p>§ 52. ¹ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete <u>Informationssysteme</u> zu betreiben.</p> <p><i>Abs. 2 unverändert.</i></p> <p>³ Die Kantonspolizei, die kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich gewähren einander Zugriff auf ihre <u>Informationssysteme</u>, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.</p> <p><i>Abs. 4 und 5 unverändert.</i></p>	<p>Betroffenen bzw. Gefahrenabwehr) sowie die Zumutbarkeit, welche eine Abwägung der Interessen der von der Massnahme betroffenen Person gegenüber dem öffentlichen Interesse erfordert.</p> <p>Gemäss Art. 16 Abs. 1 der N-SIS-Verordnung können SIS-Ausschreibungen nur via RIPOL oder ZEMIS erfasst werden; relevante Zusatzinformationen sind via SIRENE-Büro zu übermitteln.</p> <p>In Abs. 1 und 3 wird die veraltete Bezeichnung «Datenbearbeitungssysteme» durch «Informationssysteme» ersetzt.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.</p>		
<p>⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt.</p>		
<p><i>Gemeinsames Datenbearbeitungs- und Informationssystem</i></p>	<p><i>Gemeinsames Datenbearbeitungs- und Informationssystem</i></p>	
<p>§ 54. ¹ Die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betreiben gemeinsam ein polizeiliches Informationssystem.</p>	<p>§ 54. ¹ Die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betreiben gemeinsam ein <u>modulares</u> polizeiliches Informationssystem.</p>	<p>Bei § 54 PolG handelt es sich um die bisherige formell-gesetzliche Grundlage für das Polizeiinformationssystem POLIS, welches von der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur gemeinsam betrieben wird. Die Bestimmung ist daher beizubehalten.</p>
<p>² Das System dient den beteiligten Polizeien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Dokumentation des polizeilichen Handelns, zum Informations- und Datenaustausch, zur gemeinsamen Datenhaltung und zu statistischen Erhebungen.</p>	<p>Abs. 2-7 unverändert.</p>	
<p>³ Das System enthält Daten zu Personen und Sachverhalten, welche die Polizei im Rahmen</p>		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschafft und bearbeitet hat.</p>		
<p>⁴ Die Betreiber gewährleisten auf Gesuch weiteren kommunalen Polizeien den Zugriff auf das System, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, insbesondere bei Übernahme kriminalpolizeilicher Aufgaben gemäss § 20 POG.</p>		
<p>⁵ Die Hauptverantwortung über den Daten und Informationsbestand im Sinne von § 5 Abs. 1 IDG trägt die Kantonspolizei.</p>		
<p>⁶ Die für die Polizei zuständige Direktion regelt die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer.</p>		
<p>⁷ Die Löschung von Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsvorschriften der StPO. Darüber hinaus erfolgt die Löschung von Daten nach Massgabe der vom Regierungsrat festgesetzten Aufbewahrungsvorschriften.</p>		
	<p><i><u>Elektronische Zusammenarbeit</u></i></p> <p><u>§ 54^{bis}. 1 Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss §§ 3 ff. PolG und §§ 7 ff. POG mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.</u></p>	<p>Die Revision soll nichts an der bisherigen Kompetenzaufteilung zwischen den Polizeikörpern gemäss POG ändern. Indem Abs. 1 des Entwurfs festhält, dass die Zusammenarbeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu erfolgen hat, wird die sachliche Zuständigkeit vorausgesetzt.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>² <u>Sie kann dazu insbesondere</u></p> <p>a. <u>Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten;</u></p> <p>b. <u>mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme betreiben.</u></p>	<p>Nebst Schnittstellen zur Erleichterung der elektronischen Informationsübermittlung (lit. a) sollen auch gemeinsame Systeme mit anderen Behörden betrieben (lit. b) und Daten im Abrufverfahren ausgetauscht werden können (Abs. 4). Solche Systeme sind vor ihrer Einführung gestützt auf § 10 IDG i.V.m. § 24 der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 [IDV; LS 170.41] im Rahmen einer Vorabkontrolle einer detaillierten Überprüfung durch die Datenschutzbeauftragte zu unterziehen, womit die Datenschutzkonformität in jedem Einzelfall gewährleistet wird. Die Einführung neuer Systeme setzt überdies eine Schutzbedarfsanalyse sowie ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept voraus.</p>
	<p>³ <u>Beteiligt sie sich an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt sie die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Verantwortung für den Betrieb und die Datenbearbeitung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.</u></p>	<p>In der Praxis werden die beteiligten Polizeikörper die relevanten Eckpfeiler für den Betrieb eines gemeinsamen Systems in einer Vereinbarung (z.B. in Form eines Betriebsreglements) regeln. Diese Vereinbarung hat namentlich auch Massnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes festzuhalten sowie die diesbezügliche Verantwortlichkeit zu regeln.</p>
	<p>⁴ <u>Die Polizei kann Informationen, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, mit den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, im Abrufverfahren austauschen.</u></p>	<p>Während die Anforderung der expliziten Rechtsgrundlage für Abrufverfahren im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG; SR 235.1] aufgehoben wird, setzt das kantonale Recht nach wie vor eine ausdrückliche Regelung auf Gesetzesstufe voraus, welche hier geschaffen wird.</p>
	<p>⁵ <u>Der Regierungsrat regelt die Verantwortlichkeiten sowie Ziel und Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der</u></p>	

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p data-bbox="226 576 698 603"><i>Kantonsübergreifende Zusammenarbeit</i></p> <p data-bbox="226 647 768 735">§ 29. Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.</p> <p data-bbox="226 772 757 919">² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien sowie im Beschaffungswesen.</p>	<p data-bbox="768 328 1294 416"><u>bearbeiteten Daten, die Art und Weise der Datenbearbeitung und die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer.</u></p> <p data-bbox="768 488 1240 552">II. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:</p> <p data-bbox="768 576 1240 603"><i>Kantonsübergreifende Zusammenarbeit</i></p> <p data-bbox="768 647 1137 675">§ 29 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p data-bbox="768 940 1279 1121">³ <u>Die Kantonspolizei kann zugunsten von Polizeistellen und Behörden des Bundes, anderer Kantone, der Gemeinden und des Auslandes Dienstleistungen erbringen, welche mit ihrer eigenen Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang stehen.</u></p> <p data-bbox="768 1267 1294 1326">III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.</p>	<p data-bbox="1305 940 2092 1027">Die Kantonspolizei Zürich verfügt über eine umfangreiche Palette an Informatiklösungen, die in der täglichen Polizeiarbeit Anwendung finden.</p> <p data-bbox="1305 1051 2092 1233">Nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 [CRG; LS 611] erfordert die Erbringung gewerblicher Dienstleistungen, die nicht ausnahmsweise nach Abs. 2 vom Regierungsrat bewilligt werden können, eine formell-gesetzliche Grundlage, welche hier geschaffen wird.</p>